



Verordnung

über die Auflassung von Teilen der öffentlichen Straßen/Verkehrsflächen (Parz.Nr. 2103, 2112/1, 2115, KG Reichraming)

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichraming hat in seiner Sitzung vom 27. September 2023 gem. § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. GemO 1990 idgF beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt ein Lageplan (DKM-Auszug) des Gemeindeamtes Reichraming vom 03.08.2023, im Maßstab 1:2.000, ein Planauszug aus der Vermessungsurkunde und die Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung GeoL, GZ: 6536-5/22, vom 29.03.2023, zugrunde.

Die Pläne liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden auf und können von jedermann eingesehen werden.

Weiter ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 2

Die im Planauszug aus der Vermessungsurkunde (§ 1) gelb markierten Flächen werden als öffentliche Straße/Verkehrsflächen aufgelassen, weil diese Straßenteile wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister
Michael Schwarzlmüller

An der Amtstafel angeschlagen am: 28.09.2023

Abgenommen am: _____